OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400270/2/Kü/PP

Datum:
Linz, 7. Februar 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Herrn J W, vom 17. Juli 2017, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. Juni 2017, GZ: 0018009/2017 AS KF, wegen Übertretung des Kommunalsteuergesetzes,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde wird auf 50 Euro herabgesetzt, für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27.06.2017, GZ: 0018009/2017 AS KF, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung des § 15 Abs. 1 Kommunalsteuergesetz (KommStG) iVm §§ 9, 16, 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eine Geldstrafe iHv 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Zudem wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 70 Euro vorgeschrieben.

Angelastet wird dem Bf, dass er als abgabenpflichtiger Unternehmer im Zeitraum von 15.04.2016 bis 15.01.2017 (Abgabezeitraum März 2016 bis Dezember 2016) unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungspflicht die Kommunalsteuer iHv 1.110,20 Euro in Linz verkürzt hat.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der der Bf beantragt von einer Geldstrafe abzusehen.

Der Bf sei der Meinung, dass er nicht bewusst Steuern hinterzogen habe. Die Unterlagen würden von seinem Steuerberater bearbeitet. Es habe einige telefonische Gespräche im März 2017 zwischen Behörde und Steuerbüro sowie zwischen ihm und der Behörde gegeben. Er habe geglaubt, dass mit diesen Gesprächen und mit der sofortigen Einzahlung die Sache erledigt wäre.

Der Grund der nicht zeitgerechten Einzahlung seien drei lange Spitalsaufenthalte (2016 und 2017) gewesen. Diese Krankheiten seien lebensbedrohlich gewesen und habe die Krankengeschichte mit einer Unterschenkelamputation geendet.

Aufgrund seiner Gesundheit und auch seiner finanziellen Lage sei das „Greissler Geschäft“ mit 31.05.2017 geschlossen worden.

Zudem verwies der Bf darauf, dass er unbescholten sei.

3. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 15.09.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung berufenen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde der Sachverhalt nicht bestritten wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf übte als Einzelunternehmer am Standort L, im Jahr 2016 das Handelsgewerbe aus.

Der Bf hat als abgabenpflichtiger Unternehmer im Abgabenzeitraum März 2016 bis Dezember 2016 die Kommunalsteuer nicht jeweils bis zum 15. des darauffolgenden Monats, somit im Zeitraum 15.04.2016 bis 15.01.2017, an den Magistrat Linz als zuständige Abgabenbehörde entrichtet. Es wurden keine Aufzeichnungen geführt, die zur Erfassung der abgabenpflichtigen Tatbestände dienen.

Mit Erinnerungsschreiben vom jeweils 25. des auf den jeweiligen Abgabenzeitraum folgenden Monats wurde der Bf über die gesetzlichen Pflichten zur Selbstberechnung und fristgerechten Zahlung der errechneten Kommunalsteuer sowie über die Folgen der Unterlassung dieser abgabenrechtlichen Verpflichtungen belehrt.

Der Bf gab der Abgabenbehörde die Höhe der von ihm in Linz zu entrichteten Kommunalsteuer für den Zeitraum März 2016 bis Dezember 2016 erst im Rahmen der Kommunalsteuererklärung 2016 am 13.02.2017 bekannt. In dieser Erklärung ist ein Betrag von 1.332,24 Euro ausgewiesen. Daraus resultiert eine zu entrichtende Kommunalsteuer für den Zeitraum März 2016 bis Dezember 2016 iHv 1.110,20 Euro.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Aktenunterlagen, insbesondere den Erinnerungsschreiben vom jeweils 25. eines Kalendermonats bzw. der Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2016, welche nachweislich am 13.02.2017 der Behörde vorgelegt wurde. Zudem ist festzuhalten, dass vom Bf auch nicht behauptet wurde die Kommunalsteuer in den fraglichen Monaten entrichtet zu haben. Insofern steht der Sachverhalt somit unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 15 Abs. 1 KommStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt.

Gemäß § 11 Abs. 2 KommStG iVm § 119 BAO ist die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs. 5 KommStG hat der Unternehmer jene Aufzeichnungen zu führen, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

2. Unbestritten steht fest, dass der Bf erst mit der Kommunalsteuererklärung 2016, welche am 13.02.2017 abgegeben wurde, die Höhe der Kommunalsteuer für 2016 bekannt gegeben hat. Auf die Schreiben der belangten Behörde jeweils vom 25. eines Monats, in welchen der Bf auf die Entrichtung der Kommunalsteuer hingewiesen wurde, hat dieser nicht zeitgerecht reagiert. Insofern steht erwiesenermaßen fest, dass der Bf im Tatzeitraum 15. April 2016 bis 15. Jänner 2017 der Pflicht zur Entrichtung der Kommunalsteuer nicht entsprochen hat. Insofern ist ihm die gegenständliche Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorzuwerfen.

3. Die Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs. 1 KommStG begeht, wer – sei es vorsätzlich oder fahrlässig – die Kommunalsteuer infolge Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verkürzt. Für vorsätzliches Handeln genügt bereits bedingter Vorsatz („dolus eventualis“); dieser liegt vor, wenn der Täter die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.

Auch nach Aufforderung durch die belangte Behörde ist der Bf als Gewerbetreibender der Verpflichtung zur Entrichtung der Kommunalsteuer nicht nachgekommen. Spätestens nach diesem Zeitpunkt hat der Bf von seiner Abgabenschuld gewusst, hat aber trotzdem auf die Hinweise der Behörde im fraglichen Abgabenzeitraum nicht reagiert. Mit dem Hinweis auf im März 2017 geführte Telefongespräche und die danach erfolgte Einzahlung der Kommunalsteuer, kann der Bf sein mangelndes Verschulden aber nicht darlegen.
Nachdem der Bf diesen Verpflichtungen – selbst nach Erhalt der Zahlungserinnerungen – nicht nachkam, muss davon ausgegangen werden, dass der Bf die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes ernstlich für möglich hielt und sich – mangels einer Reaktion – damit abgefunden hat. Insofern ist zumindest von bedingtem Vorsatz des Bf auszugehen.
Wie die belangte Behörde bereits zutreffend ausführt, hat, wer als Unternehmer tätig wird, auch die damit verbundenen abgabenrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Berechnung und termingerechte Entrichtung der Kommunalsteuer, ordnungsgemäßes Führen von Lohnkonten) zu beachten.
Daran ändert auch die vom Bf im Beschwerdevorbringen dargestellte persönliche Situation nichts, da er als Einzelunternehmer auch für den Fall seiner Verhinderung – wie etwa durch einen Spitalsaufenthalt – die notwendigen Vorkehrungen zu treffen hat, sodass sein Unternehmen der Verpflichtung zur rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Entrichtung von Abgaben nachkommt. Unter diesen Gesichtspunkten ist dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 15 Abs. 1 KommStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt. Die Tat wird mit Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro, bei fahrlässiger Begehung bis zum Einfachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 25.000 Euro, beträgt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei vorsätzlicher Tatbegehung eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, bei fahrlässiger Begehung bis zu drei Wochen festzusetzen.
Infolge der vorsätzlichen Begehung beträgt der Strafrahmen bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro; im konkreten Fall wurde ein Betrag in Höhe von 1.110,20 Euro hinterzogen, weshalb der Strafrahmen bis zu 2.220,40 Euro reicht.
Von der belangten Behörde wurde die bisherige Unbescholtenheit als strafmildernd gewertet. Straferschwerende Umstände sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Ergänzend ist dazu vom Landesverwaltungsgericht fest zu stellen, dass die persönliche Situation des Bf – lange Spitalsaufenthalte im Jahr 2016 – zudem als mildernd zu werten ist und dieser Gesichtspunkt es rechtfertigt, eine Reduzierung der von der belangten Behörde festgesetzten Strafe auszusprechen. Auch stehen spezialpräventive Überlegungen einer Reduzierung der Geldstrafe nicht im Wege, zumal der Bf aus gesundheitlichen Gründen seine Geschäftstätigkeit Ende Mai 2017 beendet hat. Anzumerken ist aber, dass aus Gründen der Spezialprävention die Verhängung einer Geldstrafe geboten ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit

Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).
Die Verkürzung der Kommunalsteuer lässt auf die typischerweise damit einhergehende Übertretung des Gesetzes schließen (vgl. auch RV 24 Blg.NR 25. GP 22f).
Die Tat bleibt damit im Ergebnis nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.
Darüber hinausgehende Einstellungsgründe nach § 45 VStG liegen nicht vor. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 15 Kommunalsteuergesetz ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e :

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger